

VERFAHRENSVERMERKE

1.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner Sitzung am **02.05.2018** mit der Beschluss-Nr. 259/30/2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.05.2018 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 5/2018 öffentlich bekannt gemacht.
2.

VERMERK ÜBER FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ in der Fassung vom 16.04.2019 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am **08.05.2019** mit der Beschluss-Nr. 348/40/2019 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt. Gleichzeitig wurde eine Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.2019 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 06/2019 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom **08.07.2019 bis einschließlich 09.08.2019** durch Auslegung mit Gelegenheit zur Erörterung in der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Bauamt, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla durchgeführt.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 um Stellungnahme gebeten.
3.

VERMERK ÜBER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am **05.05.2021** mit der Beschluss-Nr. 93/19/21 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ in der Fassung vom 15.04.2021, bestehend aus Rechtsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Erschließungsplan Ver- und Entsorgung und Erschließungsplan Regenentwässerung, mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig wurde eine Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.  
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den zugehörigen Fachgutachten und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.05.2021 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 5/2021 bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.04.2021 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den zugehörigen Fachgutachten und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom **03.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021** in der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Bauamt, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla, öffentlich ausgelegen. Zeitgleich konnten die Planungsunterlagen auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) sowie über die Internetseite der Gemeinde Weinböhla unter [www.weinboehla.de](http://www.weinboehla.de) > Verwaltung > Bauleitplanung eingesehen werden.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 02.06.2021 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

4.

ABWÄGUNGSVERMERK

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat die während der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am **15.09.2021** geprüft und mit Beschluss-Nr. 123/22/2021 über sie beschlossen.  
Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom 26.10.2021 mitgeteilt.

Weinböhla, den

Siegel

Bürgermeister

5.

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ in der Fassung vom 15.04.2021, redaktionell ergänzt 24.11.2021, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) (1 Blatt) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Erschließungsplan Ver- und Entsorgung und dem Erschließungsplan Regenentwässerung, mit der Beschluss-Nr. .... am ..... **2021** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Weinböhla, den

Siegel

Bürgermeister

6.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom..... AZ ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Weinböhla, den

Siegel

Bürgermeister

7.

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ in der Fassung vom ..... bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) (1 Blatt) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Erschließungsplan Ver- und Entsorgung und dem Erschließungsplan Regenentwässerung, wird hiermit ausgefertigt.

Weinböhla, den

Siegel

Bürgermeister

8.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am .....im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. .... öffentlich bekannt gemacht.  
In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 bzw. Abs. 4 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.  
Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Weinböhla, den

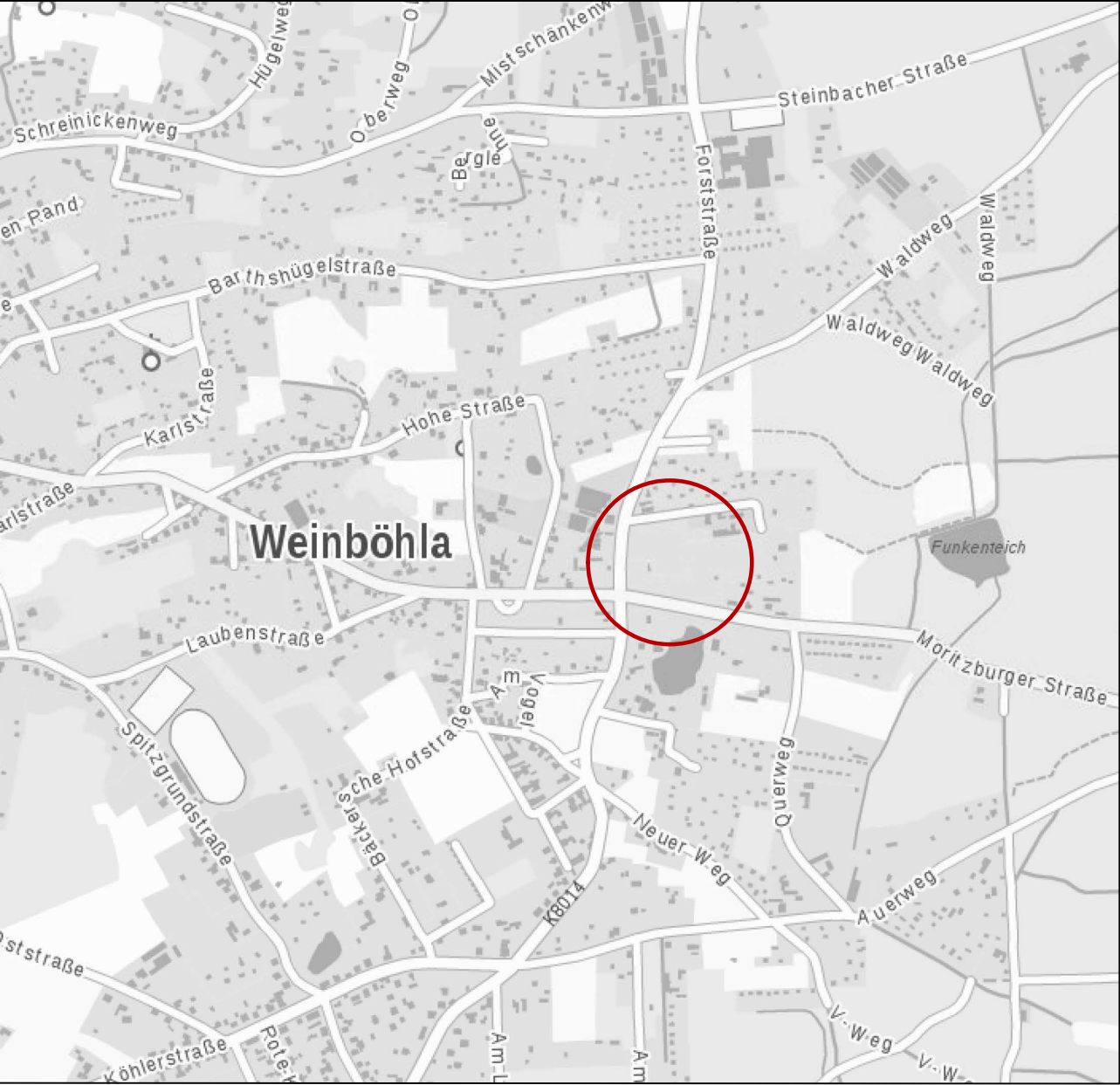
Siegel

Bürgermeister

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

|                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baugesetzbuch (BauGB)</b><br>Vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 4147)        | <b>Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)</b><br>Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 09. Februar 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 243)   |
| <b>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b><br>Vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3786), zuletzt geändert am 4. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1802)    | <b>Sächsische Bauordnung (SächsBO)</b><br>Vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 186), zuletzt geändert am 12. April 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 517)                  |
| <b>Planzeichenverordnung (PlanzV)</b><br>Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 4. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1802)      | <b>Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)</b><br>Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 578)       |
| <b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b><br>Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3908) | <b>Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)</b><br>Vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 722) |

GEMEINDE WEINBÖHLA



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 'Nahversorgung Moritzburger Straße'

Rechtsplan

Satzungsexemplar  
Fassung vom 15.04.2021, redaktionell ergänzt 24.11.2021